INNS' BRUCK

Verordnungsblatt
für die Landeshauptstadt Innsbruck - Gemeindeverwaltung

Amtssigniert. 2025-11-17T10:00:37+01:00
Informationen unter: http://www.innsbruck.gv.at/amtssignatur

Jahrgang 2025 **Kundgemacht am 17. November 2025**

15. Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 13.11.2025 über die Schaffung von Fahrradabstellplätzen (Fahrradstellplatzverordnung 2025)

Aufgrund des § 11 der Tiroler Bauordnung 2022, LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 72/2025, wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für das gesamte Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Innsbruck.

§ 2
Schaffung von Stellflächen für Fahrräder

Beim Neubau von Gebäuden und der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sowie beim Zu- und Umbau von Gebäuden, der sonstigen Änderung von Gebäuden, der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden oder der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, sind, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Stellflächen für Fahrräder entsteht, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, Stellflächen für Fahrräder gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu schaffen.

§ 3
Größe der zu schaffenden Stellflächen

(1) Die Mindestgröße der zu schaffenden Stellflächen für Fahrräder ist nach den in der Tabelle in der Anlage festgelegten Richtwerten zu ermitteln.

(2) Für maximal 50 % der entsprechend der Tabelle in der Anlage ermittelten Stellflächen für Fahrräder kann abgewichen werden, wenn Stellflächen für Fahrräder mit geeigneten und qualifizierten Fahrradparksystemen ausgestattet werden. In diesem Fall können die Stellflächen für Fahrräder mit dem Schlüssel 1,5 m² = 1 Fahrradabstellplatz in Abstellplätze umgerechnet werden.

§ 4
Ausgestaltung der zu schaffenden Stellflächen

(1) Bei Wohngebäuden gemäß Punkt 1 der Tabelle in der Anlage sind bei Neu-, Zu- oder Umbau von mehr als zwei Wohneinheiten, 90 % der nach § 3 ermittelten Stellflächen für Fahrräder in verschließbaren und beleuchteten Räumen unterzubringen. Die übrigen 10 % der nach § 3 ermittelten Stellflächen für Fahrräder sind in für Besuchende frei zugänglicher Form zu errichten.

(2) Bei Gebäuden gemäß Punkt 7 der Tabelle in der Anlage sind mindestens 50% der nach § 3 ermittelten Stellflächen für Fahrräder zu überdachen. Bei sonstigen Gebäuden sind mindestens 20 % der nach § 3 ermittelten Stellflächen für Fahrräder zu überdachen.

(3) Stellflächen für Fahrräder, die nicht in verschließbaren Räumen untergebracht sind, müssen so ausgestaltet sein, dass Fahrradrahmen mit einem geeigneten Fahrradschloss an eine fest verankerte Vorrichtung angeschlossen werden können.

(4) Sofern anstelle der Stellflächen für Fahrräder der Nachweis über die Anzahl der Abstellplätze erfolgt, sind die geeigneten und qualifizierten Fahrradparksysteme durch eine planliche Darstellung nachzuweisen. Fahrradparksysteme gelten als geeignet und qualifiziert, wenn eine Bedienung ohne größere Kraftanstrengungen möglich ist und ein Fahrrad sicher und stabil geparkt werden kann.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck betreffend die Schaffung von Fahrradabstellplätzen (Fahrradstellplatzverordnung 2014) vom 22.01.2015, kundgemacht vom 26.01.2015 bis 09.02.2015, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Priv.-Doz. DI Dr. Wolfgang Andexlinger
Amtsleiter Stadtplanung, Mobilität und Integration

Anlage